

**FÖRDERUNG VON SOLAR- U. PHOTOVOLTAIKANLAGEN DURCH DIE
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.01.2009, Änderung 01.01.2021

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten ohne Montagekosten zur Herstellung einer Solar- und/oder Photovoltaikanlage.

Name: geb. am:

Geb. Ort: Staatsangehörigkeit:

Hauptwohnsitz: Tel. Nr.:

Liegenschaft / KG: Parz.Nr.:

Baubewilligung am: AZ:

Ausführende Firma:

Senden per E-Mail *

Bitte fügen Sie diesem Förderantrag bei Übermittlung zwingend eine Kopie der Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung sowie eine Bescheinigung der Installierung bei (Scan oder Foto)!

Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz seit

Bauamt: am

Baubewilligung: nicht * erforderlich

Besichtigung durch Stadtplaner bzw. Bauamt:

Fertigstellung der Arbeiten:

Geförderter Betrag: €

Rechnungsabteilung: am

Rechnung / Kosten des Materialankaufs nicht * nachgewiesen, Betrag €

Bedeckung nicht * vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Stadtgemeinde Hollabrunn

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 15.12.2020 gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solar- u. Photovoltaikanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die der Warmwasseraufbereitung und/oder Zusatzheizung von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Hollabrunn dienen.

2. Art und Höhe der Förderung

a) Solaranlage: Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektorenoberfläche, höchstens jedoch € 365,00 je Wohneinheit. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Wohneinheiten je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 730,00 je Liegenschaft.

b) Photovoltaikanlage: Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt € 100,00 pro kW und ist mit maximal € 365,00 pro Wohneinheit begrenzt. Die Förderung wird höchstens für zwei versorgte Wohneinheiten je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 730,00 je Liegenschaft.

3. Persönliche Voraussetzungen des Zuschusswerbers

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn haben oder diesen in der Stadtgemeinde Hollabrunn gründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solar- und/oder Photovoltaikanlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solar- und/oder Photovoltaikanlage ganzjährig bewohnt werden.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung einer Solar- und/oder Photovoltaikanlage muss nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgen. Die Freiaufstellung von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen soll vermieden werden.

5. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Zahlung der Rechnung über die Kollektoroberfläche einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung, von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb, über die Kollektoroberfläche und eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über die vorschriftsgemäße Installation beizuschließen.

6. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. Auszahlung/ Abholung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von der Hollabrunn Gutschein Card, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden kann.

8. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Gefördert werden Solar- und Photovoltaikanlagen, für die die Rechnung (s. Pkt. 5) nach dem 1. des darauffolgenden Monats des Gemeinderatsbeschlusses bezahlt worden ist. Die Zuschüsse werden nur für Solar- und Photovoltaikanlagen gewährt, die vor dem 31.12.2021 bezahlt werden. Das bedeutet, dass diese Aktion mit dem 31.12.2021 vorläufig ausläuft.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht.

Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

* Funktionalität des „Senden“-Buttons ist nur bei Windows OS ab Version 7 gegeben. Bitte achten Sie darauf, dass ein Standard Mail Programm und ein PDF-Reader installiert ist.

Unter MacOS kann das ausgefüllte Formular über den „Teilen“-Button per Mail gesendet werden.